VERORDNUNG (EWG) Nr. 2102/76 DER KOMMISSION

vom 25. August 1976

zur Ermächtigung Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs, die Zollsätze auf bestimmte aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Gemüse zeitweilig und vollständig auszusetzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 59 Absatz 4 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Akte können die neuen Mitgliedstaaten bei den einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnissen ermächtigt werden, die bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten anwendbaren Zölle ganz oder teilweise auszusetzen.

Die Regierungen Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs haben bis zum 30. September 1976 eine solche vollständige Aussetzung für bestimmte Gemüse der Tarifstelle 07.01 des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt.

Diese Aussetzung wird sich günstig auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirken ; daher ist es angebracht, dem Antrag Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs stattzugeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Regierungen Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs werden ermächtigt, bis zum 30. September 1976 Zollsätze auf die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Gemüse auszusetzen, die in der Tabelle im Anhang aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. August 1976

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Henri SIMONET

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.01 B I a)	Blumenkohl, frisch oder gekühlt
07.01 B II	Weißkohl oder Rotkohl, frisch oder gekühlt
07.01 F I a) und b)	Erbsen, frisch oder gekühlt
ex 07.01 G II	Karotten, frisch oder gekühlt
ex 07.01 T	Bleichsellerie, frisch oder gekühlt